

8.1. Absatz 1 des § 188 StGB

Die objektive Seite der fahrlässigen Brandverursachung bezieht sich auf die in § 185 Abs. 1 StGB genannten Handlungen:

- fahrlässiges Inbrandsetzen,
- fahrlässiges durch Schadensfeuer oder Explosion Beschädigen oder Vernichten.

Es müssen die Rechtspflichten des Täters sowie ihre Verletzung infolge Tuns oder Unterlassene durch den Täter und die Kausalität zu dem im Gesetz beschriebenen Erfolg nachgewiesen werden.

Durch sein pflichtwidriges Verhalten muß der Täter einen der in § 185 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB genannten Gegenstände in Brand gesetzt oder durch Feuer bzw. Explosion beschädigt oder vernichtet haben. Handelt es sich um Gegenstände des Abs. 2 des § 185 StGB, dann ist sorgfältig die Gemeingefahr zu prüfen, um keine unverantwortliche Ausweitung der Anwendung dieser Norm zuzulassen.

8.2. Absatz 2 des § 188 StGB

Der Grundtatbestand der fahrlässigen Brandverursachung erfährt eine 'Qualifizierung, wenn durch die Tat eine schwere Körperverletzung - wie sie im Abs. 1 des § 116 StGB genannt ist - oder der Tod eines Menschen eingetreten ist oder eine Vielzahl von Menschen unmittelbar gefährdet wurde oder ein besonders schwerer Sachschaden die Folge ist.

Dies kann sich aber nicht auf Löschende, wenn sie dabei Schaden oder den Tod erleiden, beziehen.

Der Folgeschaden muß vom Täter voraussehbar gewesen sein. Die Kausalität zwischen den Folgen und der Handlung ist zu beweisen.

Liegt nach § 3 StGB eine Straftat nicht vor, dann kann sie